



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 19

Freitag, 5. Mai

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 221

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0323 „Südlich Plaggefelder Straße“ im Ortsteil Ihlowerfehn 222

8. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997..... 223

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Grund-Invest GmbH & Co. KG, Hinte, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau von vier Doppelhäuser, An der Nordseehalle, Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (u. a. Herstellung einer Uferbesfestigung am Hinter Tief) in der Gemarkung Emden, Flur 4, Flurstück 24/16 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 03.05.2023

Stadt Emden

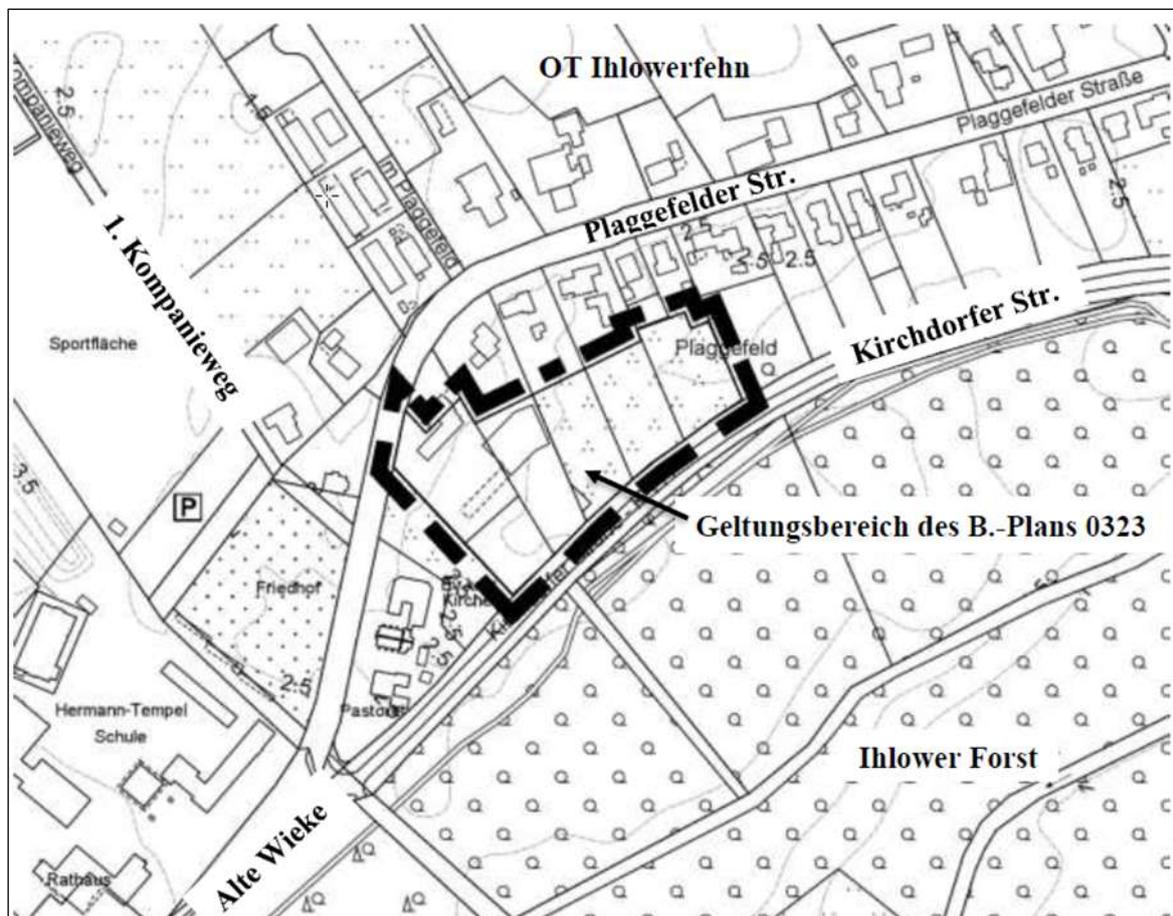
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0323 „Südlich Plaggefelder Straße“ im Ortsteil Ihlowerfehn

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0323 „Südlich Plaggefelder Straße“ im Ortsteil Ihlowerfehn, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0323 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 0323 mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 0323 einschließlich seiner Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 0323 dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 05.05.2023

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

8. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 beschlossen:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschl. Telefon-, Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	140,-- €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	70,-- €
c) Ortsbrandmeister/in	
a) Ortsbrandmeister/in Hage	75,-- €
b) Ortsbrandmeister/in Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	60,-- €
d) stellv. Ortsbrandmeister/in	
a) stellv. Ortsbrandmeister/in Hage	35,-- €
b) stellv. Ortsbrandmeister/in Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	30,-- €
e) Gerätewart/in	25,-- €
zuzüglich für jedes Fahrzeug	5,-- €
f) Sicherheitsbeauftragte/r	20,-- €
g) Gemeindekleiderwart/in	50,-- €
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	60,-- €
i) stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	30,-- €
j) Leiter/in der Kinderfeuerwehr	35,-- €
l) stellv. Leiter/in der Kinderfeuerwehr	20,-- €
m) Atemschutzgerätewart/in	
a) Stützpunktfeuerwehr	25,-- €
b) Ortsfeuerwehr	20,-- €

II.

Der 8. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Hage, den 13. Dezember 2022

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.